

17. Kann ein Bühnenwerk durch komisch wirkende Verwendung der im Rundfunk-Senderaum erzeugten Geräusche so gekennzeichnet werden, daß darin seine schöpferische Eigenart liegt?
Grenzen zwischen freier Benutzung und bloßer Bearbeitung.

LitUrthG. §§ 12, 13, 41. UrUrthG. § 1. BGB. § 826.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. April 1928 i. S. Fr. gen. G. (Rf.) w.
Gr. (Wef.). I 1/28.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger und der Beklagte leiten Bühnen, auf denen Reihen wechselnder, zum Teil durch ihre Ausstattung gekennzeichnete Bilder

und kleinere Stücke, sogenannte Revuen, aufgeführt werden. Zu des Klägers Revue „In und aus“ gehört der Sketich „Hinter den Kulissen des Rundfunks“ von R. F. Die vom Beklagten aufgeführte Revue „Nacht der Nächte“ enthält die von dem Volksfänger L. F. genannt B. verfaßte Szene „Rundfunk“ oder „Im Rundfunksenderaum“. Der Kläger behauptet, daß F. ihm das ausschließliche Recht zur Aufführung seines Stückes übertragen habe, und erklärt die Szene des Beklagten für eine plumpe Nachahmung des F.schen Werkes. In beiden Stücken werde der Betrieb im Rundfunk-Senderaum während des Sendens humoristisch dargestellt und parodiert; namentlich dadurch, daß die Geräusche, die vom Senderaum aus ans Ohr des Rundfunkhörers gelangen sollen, scherzhaft-sinnwidrig hervorgerufen würden, so daß der Vorgang im Senderraume lächerlich wirke. Der Klageantrag geht auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht kommt nach vergleichender Beurteilung der beiden Stücke zu dem Ergebnis, das jüngere Werk sei keine Bearbeitung des älteren, sondern eine selbständige eigenartige Schöpfung.

1. In seiner Vergleichung legt es dar, daß das F.-B.sche Stück („Im Rundfunksenderaum“, aufgeführt vom Beklagten) zu einem ganz erheblichen Teile von vornherein keinesfalls eine Bearbeitung des F.schen Sketiches sei: Das Zwiegespräch zwischen den beiden zunächst Anwesenden, R. und B., an Umfang etwa zwei Drittel des Werkes, entbehre jeder Ähnlichkeit mit dem F.schen Stücke. (Wird im einzelnen dargestellt.)

Nur auf den zweiten Teil — wo ein Schauspieler ein Stück aus Schillers Lied von der Glocke vorträgt, dabei durch Geräusche begleitet, gestört und schließlich verschleudert wird — könne sich die Frage beziehen, ob das spätere Werk (Im Rundfunksenderaum) etwas Neues, Eigentümliches oder eine bloße Bearbeitung des früheren (Hinter den Kulissen des Rundfunks) sei. Der kennzeichnende Gedanke dieses Teils der Szene liege darin, daß in sinnloser, komischer, lächerlicher Weise auf der Bühne Geräusche erzeugt werden, die einen ernsthaft gemeinten Vortrag begleiten und, in

Gegensatz zu den Worten des Vortragenden gebracht, komische Wirkung hervorrufen. Der Vortragende selbst bleibt von Anfang bis zu Ende ernst. Er wird aber durch das Gebaren des Komikers, der sich an Stelle des Inspektanten auf der Bühne betätigt, im Vortrag dermaßen gestört und lächerlich gemacht, daß er schließlich verzweifelt davonstürzt. Schauplatz ist allerdings der Rundfunk-Senderaum. Jedoch wirkt der Gegensatz zwischen dem gesprochenen Worte des Darstellers und dem (es lächerlich machenden) Gebaren des anderen unmittelbar auf den Zuschauer, der den Senderaum betrachtet. Diesem Zuschauer wird erspart, in seine Vorstellung irgendwelches Zwischenglied einzufügen; er braucht nicht etwa zu bedenken, welchen Eindruck das mit Aug und Ohr von ihm Wahrgenommene in einem — der Vorstellung einzufügenden — Rundfunkhörer hervorrufe, und ob dessen Denken und Empfinden vielleicht nach einer anderen Richtung geleitet werde als sein eigenes. Der nämliche Vorgang ließe sich durchführen bei einem Vortrage, dessen Schauplatz die Bühne eines Theaters oder ein beliebiger anderer vor Zuschauern offenliegender Raum wäre, sofern nur die Gegenstände zur Verfügung ständen, deren man bedarf, um die Geräusche zu machen. Wesentlich sei also, sagt das Berufungsgericht, daß vor den Zuschauern in komischer Weise zu dem Vortrag eines die Stichworte gebenden ernstes Werkes Unsinn getrieben werde, aber ohne die geringste Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Hörspiels oder des Vortrags als einer Rundfunksendung.

2. Verschieden davon findet das Berufungsgericht das 3. siche Stück („Hinter den Kulissen des Rundfunks“, aufgeführt vom Kläger).

Hier wird, so führt es aus, von einer größeren Anzahl von Schauspielern (6, wenn man den Requisiteur mitrechnet; 7, ferner 3 weiteren Personen zum Hervorrufen von Geräuschen an einigen Stellen) ein dramatisches Stück scheinbar ernstes Inhalts, in Wirklichkeit jedoch die parodistische Darstellung eines kleinen Schauerdramas (Zerrbild der Ritterromantik), im Rundfunk-Senderaum für die Rundfunkhörer gesprochen. Dabei wird die Einbildung erhöht durch Geräusche, die mit den geschilderten und angedeuteten Vorgängen zusammenhängen. Während aber die Wirkung auf den Rundfunkhörer (der ja die Geschehnisse im Senderaume nicht sieht) eine ernsthaft sein müßte, wird sie für den Zuschauer ins Gegenteil verkehrt. Und zwar dadurch, daß er hinter die Kulissen blickt: Die

Schauspieler benehmen sich in einer Weise, die zu ihren Worten und vorgeblichen Gefühlen, zu der angegebenen und vom Hörer vorausgesetzten Lage in Widerspruch steht; oder es wird mit lächerlich anmutenden Mitteln, durch ungeschicktes, unaufmerkfames Benehmen der die Geräusche vermittelnden Hilfspersonen, auf die Vorstellung des Hörers eine täuschende Wirkung versucht, die infolge des Gegensatzes zwischen geschauten Vorgängen und vorausgesetzter Einbildung des Rundfunkhörers den in den Senderraum blickenden Betrachter komisch berührt. . . . Mittelpunkt des Geschehens ist nicht ein sich ernsthaft gebender Schauspieler, der von einem anderen gestört wird; die an der Aufführung des gesendeten Dramas beteiligten Darsteller benehmen sich lächerlich, werden aber nicht lächerlich gemacht. Der Spaß des Stückes geht auf Kosten des vorgestellten Rundfunkhörers, auf den das Gaukelwerk der Geräusche berechnet ist. Er wird so vorausgesetzt, als ob er die aus lächerlichen Einzelheiten zusammengesetzte Sendung ernsthaft aufnehme. Erst durch die Vergleichung zwischen dem, was der — gedachte — ernst auffassende (weil nur mit dem Ohr aufnehmende) Rundfunkhörer des gesendeten Werkes empfindet, und dem, was der — in Wahrheit allein vorhandene — Zuschauer im Senderraum nüchtern und unverbunden wahrnimmt, wirkt das Dargebotene komisch.

Mit Recht betont das Berufungsurteil, daß Inhalt, Aufbau und leitender Gedanke der beiden Stücke beträchtlich verschieden seien. Die Szene F.-N. verzichtet auf das Zwischenglied, das J. nicht entbehren kann, um die komische Wirkung zu erreichen. Sie erzeugt, anders als es bei J. geschieht, diese Wirkung unmittelbar durch den Witz, die Lächerlichkeit, den Unsinn des vom Zuschauer Gehörten und Gesehenen; der Gedanke, daß die Vorgänge auf der Bühne einen Rundfunkhörer unterhalten sollen, ist dabei entbehrlich oder wenigstens nebensächlich. Der Zweck der Szene erschöpft sich in einer Häufung von Unsinn und Blödsinn, sowohl bei der Schale (dem Zwiegespräch) als bei dem Kern (dem entstellten Bruchstück der „Glocke“).

3. Freilich darf bei Prüfung der Frage, ob eine bloße Bearbeitung oder eine freie Benutzung vorliegt, nicht sowohl auf das Unterscheidende als auf das Gemeinsame oder Ähnliche gesehen werden. Das Berufungsgericht hat diese Notwendigkeit erkannt und aus ihr die Folgen gezogen.

a) Es stellt fest, daß der Titel des späteren Stücks „Rundfunk“ oder „Im Rundfunksenderraum“ dem des früheren „Hinter den Kulissen des Rundfunks“ ähnelt; allerdings mit einer gewissen Einschränkung, weil der ältere Titel den Blick hinter die Kulissen und damit zugleich das Bezeichnende des Inhalts klarer andeutet, während der jüngere sich auf eine bloße Angabe des Schauplatzes beschränkt. Dieser Schauplatz ist ebenfalls etwas Gemeinsames: beide Stücke spielen im Rundfunk-Senderraum während der Sendung. Ähnlichkeit liegt weiter darin, daß beide Stücke die im Rundfunk gebrauchten und üblichen Mittel zur Erzeugung von Geräuschen verwenden, und zwar in Verbindung mit dem gesprochenen Wort in verschiedenen Formen der Komik.

Bei der Prüfung, ob eine bloße Bearbeitung (§ 12 UrhG.) oder vermöge freier Benutzung des älteren Werkes (§ 13 UrhG.) eine eigentümliche Schöpfung vorliege, geht das Berufungsgericht grundsätzlich davon aus, daß man in jedem einzelnen Falle fragen müsse: Hat der Verfasser des neuen Werkes sich von dem Gedanken und der Darstellung des alten Werkes soweit losgelöst, daß man billigerweise seine Tätigkeit als eine selbständige literarische Leistung anerkennen muß? (RGZ. Bd. 63 S. 158, Bd. 82 S. 16.) Hierbei macht sich der Vorbericht mit Recht den Leitsatz zu eigen, den das Kammergericht in seinem Urteil über „Jung-Heidelberg“ (GenRechtsschutz 1926 S. 441) ausgesprochen hat: Wesentliche Abweichungen liegen dann nicht vor, wenn zwar gewisse äußerlichkeiten abgeändert sind, der gedankliche Inhalt des zweiten Stückes aber in der ganzen Anlage und an den es beherrschenden Höhepunkten der gleiche ist wie der des ersten. Auf die umstrittene Frage des Titelschutzes (Goldbaum UrheberR. 2. Aufl. S. 27 flg. zu § 1 UrhG.) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Denn die Benennung des 3. Stüdes enthält durch ausdrücklichen Hinweis auf den Blick hinter die Kulissen eine so besondere Farbe, daß der bloße „Rundfunk“ oder „Im Rundfunksenderraum“ sich deutlich genug davon unterscheidet und nicht, wie der Kläger will, kurzab als „Wiederholung“ angesehen werden kann. Die bloße Gemeinsamkeit des Wortes Rundfunk würde, angesichts der Verschiedenheit im übrigen, nicht ausreichen, Verletzung des etwa zuzubilligenden Titelschutzes zu begründen.

Das Berufungsgericht beurteilt, nachdem es das Gemeinsame und Ähnliche der beiden Stücke hervorgehoben hat, dieses als unwesent-

lich für das Gesamtergebnis, dagegen als beträchtlich und entscheidend die Unterschiede. Es erwägt:

Das F.sche Stück beruht auf dem Gedanken des Gegensatzes zwischen Spiel und Ernst, Schein und Sein, Rolle und Person des Darstellers; es unternimmt, die für die Schaubühne schon oft gewählte Behandlung dieses Gedankens nun an einer in dramatische Form gebrachten Schauerballade auch für das Sendespiel durchzuführen. Das F.-B.sche Stück beschränkt sich darauf, die im Rundfunk zur Erzeugung von Geräuschen bestimmten Vorrichtungen auf komisch-unsinnige Weise zur unabsichtlichen Störung eines Vortragenden zu verwenden. F.-B. hat, so faßt das angefochtene Urteil seine Würdigung zusammen, etwas Eigenartiges, von dem F.schen Werke gänzlich Verschiedenes geschaffen. Daher liegt nicht eine unerlaubte Bearbeitung vor, sondern eine selbständige, eigentümliche Neuschöpfung, gekennzeichnet überdies noch dadurch, daß sie mit der für B. typischen Komik ausgestattet ist.

b) Gelangte auf diese Weise das Berufungsgericht zu dem Urteil, daß das jüngere Stück die Eigenschaften einer in allem Wesentlichen selbständigen Neuschöpfung aufweise, dann konnte es, ohne gegen Rechtsgrundsätze zu verstoßen, gewisse Behauptungen des Klägers nebst den dafür angetretenen Beweisen als unerheblich ansehen. (Wird ausgeführt.)

4. Ergab sich so die Folgerung, daß die Szene „Im Rundfunksenderaum“ zu den selbständigen eigenartigen Schöpfungen gehöre, dann war die weitere Frage gegenstandslos, ob der Kläger von F. ein ausschließliches Aufführungsrecht an dessen Stück „Hinter den Kulissen des Rundfunks“ erworben habe.

II. Die Revisionsangriffe können nicht durchdringen.

1. Einen Verstoß des angefochtenen Urteils gegen urheberrechtliche Grundsätze vermögen sie nirgends darzutun.

a) Gewiß kann, wie die Revision hervorhebt, unzulässige Benutzung (Bearbeitung) eines Schriftwerks nicht bloß in der Übernahme der Sprachform, sondern auch in der Wiedergabe des Inhalts bestehen. Ja man kann, wie z. B. das Landgericht im Streite der Parteien um die einstweilige Verfügung zutreffend bemerkt, eine sich als Bearbeitung kennzeichnende Nachdichtung hergestalt herrichten, daß der Text völlig von dem des Vorbildes abmeicht, in der Wortgestaltung sich also keine Ähnlichkeit erkennen läßt.

Übereinstimmung in anderer Hinsicht, sei es in Aufbau, Zeitgedanken, Inhalt oder sonstigem für den Gesamteindruck Wesentlichen vermag die innere Abhängigkeit des Urhebers darzutun. Denkbar also ist der Fall, den der Kläger hier als gegeben erweisen möchte: daß sozusagen „um Rundfunkgeräusche ein Stück herumgeschrieben wird“; ein Stück, unbeträchtlich in seinem leichten, ja gleichgültigen Inhalt, aber getragen durch die lächerlichen Wirkungen der Geräusche, nämlich der Art, sie hervorzubringen, und der Verknüpfungen, Widersprüche, Gegensätze — zwischen Wort, Geräuschzweck, gedachtem Eindruck beim Rundfunkhörer und Verhalten im Senderaum vor dem Auge des Zuschauers. In diesem Sinne nimmt die Revision für den Kläger in Anspruch, daß aus dem J. schen Werke „das Kostbarste und Schwierigste, die schöpferische Erfindung, entlehnt“ worden sei. Dieser Ansicht wäre beizustimmen, wenn die behaupteten Tatsachen zuträfen. Aber das Berufungsgericht, ausgehend von wesentlich gleichen Grundansichten, hat, wie dargelegt, eine entgegengesetzte Feststellung getroffen. Aus ihr folgert es ohne Fehler, daß die Szene „Im Rundfunksenderaum“ eine eigenartige selbständige Schöpfung ist. Nicht beizustimmen wäre dem Kläger, insofern seine Ausführungen etwa darauf hinausliefen, ihm die Verwendung der Funkgeräusche als Mittel komischer Wirkung für die Bühnenaufführung ausschließlich zu schenken. Ob damit unzulässigerweise erfinderrechtliche Gedanken auf das literarische Urheberrecht übertragen werden, mag dahingestellt bleiben. Mit Recht weist übrigens der Beklagte darauf hin, daß der Gedanke, auf offener Bühne komisch wirkende Geräusche hervorzubringen, keineswegs neu war, sondern schon längst ausgenutzt worden ist. („Orpheus in der Unterwelt“, die Operette Offenbachs von 1858, bietet ein Beispiel.) Jedenfalls käme das vom Kläger verfochtene Bestreben im Erfolg dem Schuß einer bestimmten Gattung von Bühnen- oder Schriftwerken für den Urheber eines bestimmten Werkes gleich; eine Auslegung, die sich mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinigen läßt. Schußfähig ist immer nur das bestimmte einzelne Werk, nicht die Literatur- oder Bühnengattung, gleichviel ob sie durch Gedankeninhalt, Form oder Kunstmittel gekennzeichnet wird (RGZ. Bd. 116 S. 298).

b) Die in mancher Hinsicht — nach Mittel und Wirkung — vorliegenden Berührungen oder Ähnlichkeiten der beiden Werke ge-

nügen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, wie der Kläger meint, um die Annahme eines „Teilplagiats“ zu begründen. Denn das angefochtene Urteil legt eingehend und ohne Rechtsirrtum dar, daß das jüngere Werk weder erhebliche Teile überhaupt, noch wesentliche Stücke des Gedankengehalts, noch kennzeichnende Züge der Gestaltung dem älteren entnommen habe (RGZ. Bd. 116 S. 303). Anklänge in den angewandten Mitteln sind zwar vorhanden, jedoch durch die Verschiedenheit der Leitgedanken, denen die Kunstmittel dienen, so an unterschiedliche Zwecke gebunden, daß keine unfreie „Bearbeitung“, sondern „freie Benutzung“ anzunehmen ist. Die §§ 12, 13, 41 LitUrHG. sind daher nicht verletzt.

c) Kam das Berufungsgericht in der Beurteilung der verglichenen Werke auf Grund seiner Feststellungen fehlerfrei zu dem Ergebnis, daß dem Beklagten keine Verletzung des Urheberrechts zur Last falle, so konnte es davon absehen, zu ermitteln, unter welchen genaueren Umständen das Werk F.-W.s entstanden sei. Die Überzeugung, daß das Urteil über das Ergebnis der Tätigkeit, also über die Szene „Im Rundfunkenderaum“, durch den Beweis der vom Kläger behaupteten Entstehungsart nicht anders ausfallen könnte, liegt im wesentlichen auf dem Gebiete der Beweiswürdigung; einen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze zeigt die Überlegung, durch die sie gewonnen worden ist, nicht.

2. Auch darin, daß die Gründe des Berufungsurteils den § 1 UrWGG. und den § 826 BGB. verletzen, ist der Revision nicht beizustimmen.

a) Die Revision bringt vor: In der deutschen Literatur sei kein Fall bekannt, in dem ein ausländischer Schriftsteller das geschützte Werk eines anderen zur Vorlage und Grundlage seines Werkes genommen habe; solches Verhalten werde von Schriftstellern und Bühnenleitern als sittenwidrig abgelehnt. Selbst wenn man hiervon ausgeht, sind die Behauptungen des Klägers über die Entstehung der F.-W.schen Szene nicht dazu angefan, wider den Beklagten schlüssig den Vorwurf unlauteren Wettbewerbs zu begründen. Denn der Kläger stellt unter Beweis: 1. Der Beklagte habe in der Revue des Klägers in Berlin den Stetisch „Hinter den Kulissen des Rundfunks“ gesehen. 2. Er habe aus Berlin eine Handschrift mitgebracht, sie mit F. durchgesprochen, ihm erzählt, daß er das Stück in Berlin gesehen habe, und ihm aufgetragen, ein der Handschrift

angepaßtes Stück zu schreiben. 3. F. habe diesen Weisungen entsprechend das Stück verfaßt. Nur wenn dies alles bewiesen würde, könnte von einem Handeln gegen die guten Sitten die Rede sein. Das Berufungsgericht hat jedoch auf Grund einer Vergleichung der Werke selbst, also auf die bündigste Weise, das Ergebnis festgestellt: F.'s Stück ist keine bloße Bearbeitung des J.'schen. Damit ist das letzte Glied des vom Kläger angebotenen Zeugenbeweises schon durch Würdigung des Schriftwerkes, auf dessen Entstehung er sich bezieht, in entgegengesetztem Sinne abgetan (§ 286 ZPO.); ein Verstoß gegen die guten Sitten ist auf Grund des Ergebnisses, das aus ihm erwachsen sein soll, schlüssig und ohne Rechtsirrtum verneint worden.

b) Endlich meint die Revision noch: Selbst wenn das vom Beklagten aufgeführte Stück eine eigentümliche Schöpfung sein sollte, so müsse doch seine Vertwertung unter den besonderen Umständen des Falles verboten werden (§ 1 UrWG., § 826 BGB.). Denn der Beklagte habe aus dem älteren Werke von J. absichtlich die Anregung entnommen, um ihm Abbruch zu tun; das verstoße gegen Anstand und gute Sitte. Dem ist nicht beizustimmen. Es mag davon ausgegangen werden, der Beklagte habe die Aufführung der Revue des Klägers besucht und ihr Anregungen entnommen. Auch mag man zugestehen: In allem, was ein Bühnenleiter auf dergleichen Eindrücke hin unternimmt, um sie auszunutzen, wirken bewusst oder unbewußt Gedanken an den Beruf, der ihn nährt und womöglich ihm Wohlstand und Ansehen bringen soll; es leiten ihn mithin mehr oder weniger entwickelte Bestrebungen des Wettbewerbs. Hält sich aber wie hier das um Wettbewerbs willen geschaffene Werk in den Grenzen des urheberrechtlich Erlaubten, so liegt in seiner Ausnutzung auch kein Verstoß wider die guten Sitten. Die hier behaupteten Umstände genügen mangels sachlicher Rechtswidrigkeit des aufgeführten Wertes nicht, eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen.